

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 224 „Gewerbegebiet Nordstraße West“ – Ortsteil Stadtmitte –  
hier: a) erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die **erneute** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 224 „Gewerbegebiet Nordstraße West“ – Ortsteil Stadtmitte – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

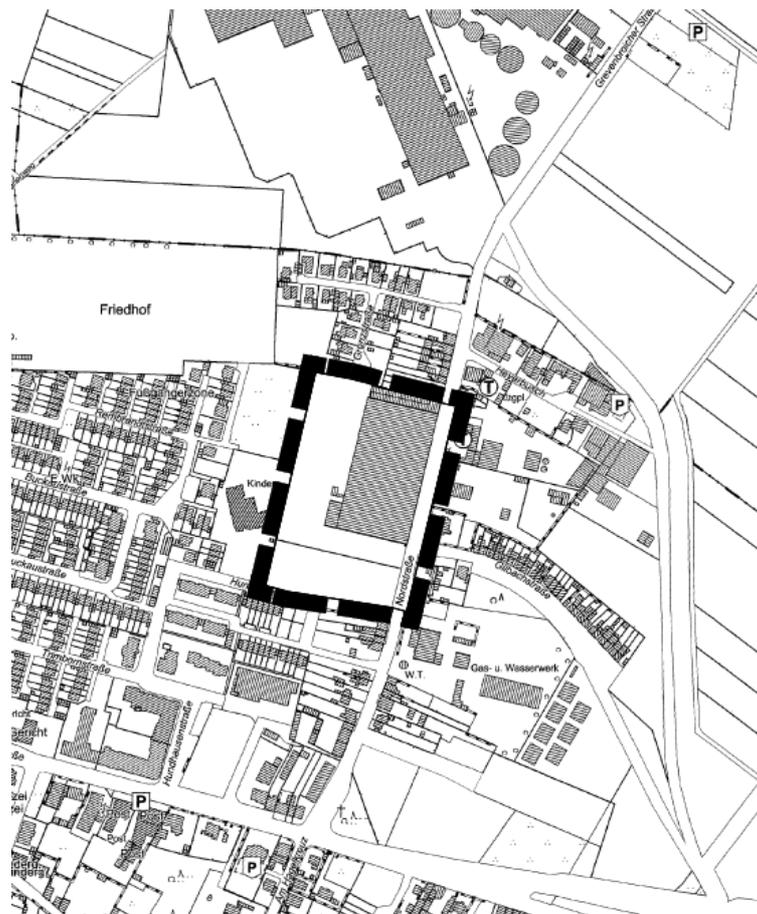
**Ortsteil: Stadtmitte**

**BPlan-Nr.: G 224**

**Bezeichnung: „Gewerbegebiet Nordstraße West“**

**Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK**

**Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 01.09.2022 den Bebauungsplan Nr. G 224 „Gewerbegebiet Nordstraße West“ – Ortsteil Stadtmitte – als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. G 224 wird ab sofort mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gem. § 10a Absatz 1 BauGB im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jeden zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter <https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=61943> eingesehen werden.

### **Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. G 224 ist durch Ratsbeschluss vom 01.09.2022 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 01.09.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 02.09.2022

Klaus Krützen  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. G 224 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

2. Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 18 BauGB, insbesondere auf Abs. 2 Satz 2 und 3, sowie auf Erlöschen des Entschädigungsanspruches nach § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 S.1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 02.09.2022

Klaus Krützen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

**Betr.:** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 229 „Obdachlosenunterkunft an der Ringstraße“ – Ortsteil Noithausen -

**hier:** Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Mobilität der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 23.08.2022 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. G 229 „Obdachlosenunterkunft an der Ringstraße“ – Ortsteil Noithausen – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Noithausen**

**BPlan-Nr.: G 229**

**Bezeichnung: „Obdachlosenunterkunft an der Ringstraße“**

**Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK**

**Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))**



Der Entwurf des Bebauungsplans liegt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Grevenbroich wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 19.09.2022 bis einschließlich 20.10.2022 (nicht am 03.10.2022)** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen sind während des Auslegungszeitraums zudem im Internet unter der Adresse <https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=64456> einsehbar.

Die folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Ein Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter, zu Fauna-Flora-Habitaten und zu Europäischen Vogelschutzgebieten,
2. Eine Artenschutzprüfung der Stufe I und eine weitergehende der Stufe II, die bei Beachtung der im Plan festgesetzten Rodungen außerhalb der Brutzeit keine artenschutzrechtlichen Konflikte feststellt, die Planung somit als artenschutzrechtlich zulässig erachtet,
3. Ein Schalltechnisches Gutachten, das die Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit dem Lärm der nahe gelegenen Eisenbahnstrecke nachweist,
4. Stellungnahmen von Privaten, Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu den Themen
  - Ableitung des Niederschlagswassers
  - Baugrund und dessen Beeinflussung durch ansteigende Grundwasserstände
  - Wald und einzuhaltender Schutzabstand
  - Erhalt der vorhandenen Gehölzstreifen

Grevenbroich, den 02.09.2022

Klaus Krützen  
Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 38 „Wohnbebauung Stifterstraße“ – Ortsteil Kapellen –  
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Mobilität der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 23.08.2022 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. K 38 „Wohnbebauung Stifterstraße“ – Ortsteil Kapellen – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

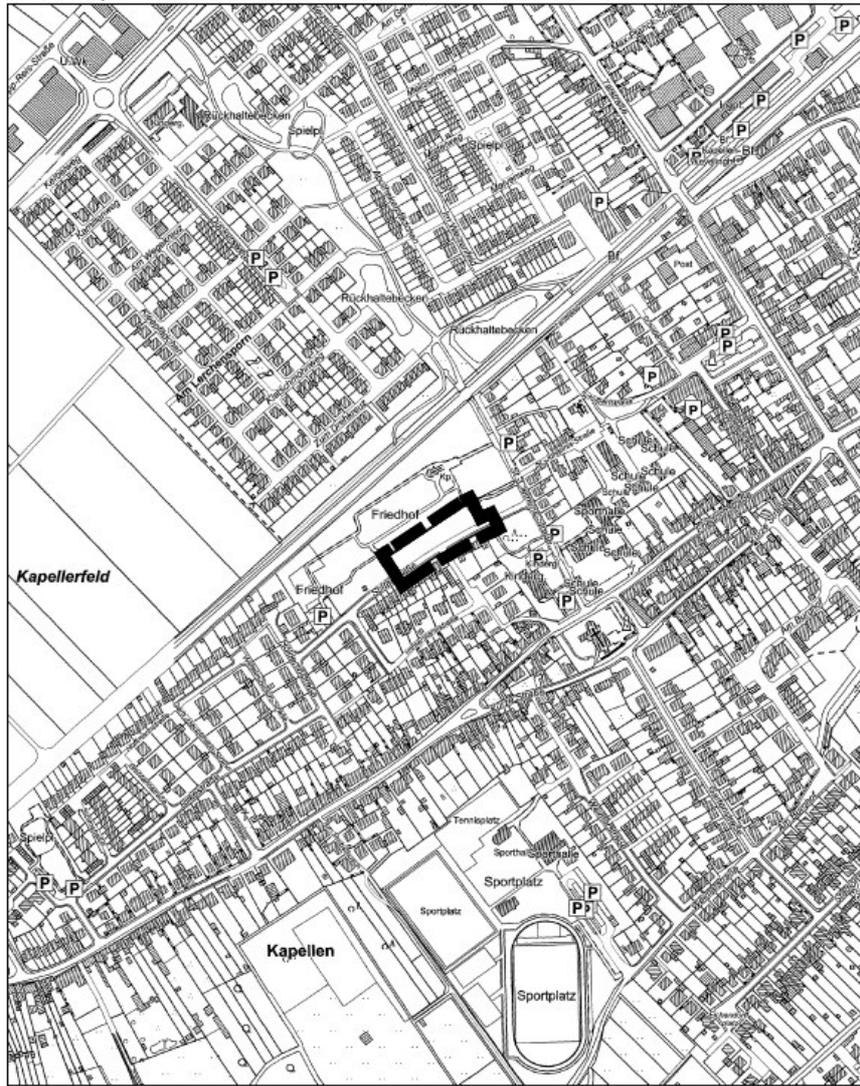
**Ortsteil: Kapellen**

**BPlan-Nr.: K 38**

**Bezeichnung: „Wohnbebauung Stifterstraße“**

**Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK**

**Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Der Entwurf der o. g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung **in der Zeit vom 19.09.2022 bis einschließlich 20.10.2022 (nicht am 03.10.2022)** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen sind während des Auslegungszeitraums zudem im Internet unter der Adresse <https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=61960> einsehbar.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. K 38 wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt. Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Grevenbroich, den 02.09.2022

Klaus Krützen  
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

## **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Grevenbroich zum 31.12.2020**

Gemäß § 96 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 30.08.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt und dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung durch die folgenden Beschlüsse erteilt:

- 1. Der Rat der Stadt Grevenbroich stellt nach § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 fest.**
- 2. Der Rat der Stadt Grevenbroich beschließt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, den Jahresfehlbetrag i. H. v. 2.726.446,52 € über die Allgemeine Rücklage auszugleichen.**
- 3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 gemäß § 96 Abs. 1 S. 5 GO NRW uneingeschränkt Entlastung.**

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 30.08.2022 wurde der von der Revision testierte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 beraten und der Bestätigungsvermerk hierzu übernommen.

Zudem hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem vorgenannten Jahresabschluss und Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 101 GO NRW erteilt:

### Bestätigungsvermerk:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2020 geprüft; hierzu hat er sich der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss bedient. In seine Prüfung hat der Ausschuss den Bericht der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Grevenbroich zum 31. Dezember 2020 einbezogen. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich nach Prüfung und Beratung den Prüfbericht zu eigen und fasst das Ergebnis in Form einer Stellungnahme einschließlich der Erklärung, dass er den von dem Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt, zusammen.

„Der gem. § 95 GO NRW aufgestellte Jahresabschluss der Stadt Grevenbroich für das Haushaltsjahr 2020, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang, sowie der Lagebericht wurden nach §§ 59 und 102 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände geprüft.

In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen werden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Grevenbroich wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der von dem Bürgermeister aufgestellte Jahresabschluss und Lagebericht wird gebilligt.

Nach den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt auch ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Grevenbroich.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 mit Lagebericht, Anhang und Anlagen, sowie der Beschluss über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Bürgermeisters liegen ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 im

**Rathaus der Stadt Grevenbroich, Am Markt 2, Zimmer 347, 41515 Grevenbroich,**

öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Situation sind die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Grevenbroich zurzeit allerdings eingeschränkt, sodass eine Einsichtnahme bis auf weiteres nur im Rahmen der folgenden Zeiten unter Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummern 02181-608- App. 140 / 377 oder 367 erfolgen kann:

Montag und Donnerstag 12:00 – 16:00 Uhr

Dienstag und Mittwoch 08:00 – 12:00 Uhr

Grevenbroich, den 02.09.2022

Klaus Krützen  
Bürgermeister

## **Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 09.12.2016 in der Fassung vom 02.09.2022**

Aufgrund der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3.06.2021 (BGBl. I S. 1444), §§ 1 bis 4, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 1, 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3.12.2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77) und § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung vom 31.03.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Grevenbroich über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 09.12.2016 in der bisherigen Fassung wird in § 6 Abs. 5 a) Satz 5 „Qualifizierungskosten“ wie folgt geändert.

### **§ 6 Erlaubnis und Eignung zur Kindertagespflege**

§ 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

#### **(5) Kostenübernahme**

##### **(a) Qualifizierungskosten**

Nach erfolgreicher Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen, Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis sowie erstmaliger Betreuung eines Grevenbroicher Kindes über einen Zeitraum von 4 Monaten erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr der Grundqualifizierung des DJI Curriculum zu 100 Prozent und die Kosten des Bundeszertifikates zu 50 Prozent.

Die Erstattungen der Qualifizierungskosten für den Qualifizierungskurs über 300 Stunden nach dem QHB des DJI können für Neueinsteiger\*innen bei einer Zweckbindungsfrist von 4 Jahren im Gesamtbetrag erstattet werden, sofern sich die angehende Kindertagespflegeperson verbindlich über die individuell festgesetzten 4 Jahre für die Betreuung von Grevenbroicher Kindern zur Verfügung stellt. Falls der Kindertagespflege Tätigkeit nicht mindestens 4 Jahre nachgegangen wird, erfolgt eine anteilige Rückforderung.

Die Erstattung der Qualifizierungskosten der Aufbauqualifizierung 160+ nach dem QHB des DJI (Kursumfang 140 Stunden) und der Aufbauqualifizierung im Umfang

von 80 Stunden nach dem QHB des DJI für sozialpädagogische Fachkräfte können bei einer Zweckbindungsfrist von 2 Jahren im Gesamtbetrag erstattet werden, sofern sich die tätige Kindertagespflegeperson verbindlich über die individuell festgesetzten 2 Jahre hinaus weiterhin für die Betreuung von Grevenbroicher Kinder zur Verfügung stellt. Falls der Kindertagespflege Tätigkeit nicht mindestens 2 Jahre nachgegangen wird, erfolgt eine anteilige Rückforderung. *Für den Fall, dass für bereits in der Kindertagespflege tätige sozialpädagogische Fachkräfte faktisch keine Aufbauqualifizierung im Umfang von 80 Stunden nach dem QHB des DJI angeboten wird, werden die Qualifizierungskosten der Aufbauqualifizierung 160+ zu 50 Prozent übernommen. Die Zweckbindungsfrist nach Satz 4 gilt entsprechend.*

Die Erhöhung des Pflegesatzes bei einer höheren Gruppierung oder Änderung der Qualifizierungsstufe wird zum 1. des Folgemonats nach Ausstellung des Zertifikates im Anschluss an die vollumfängliche und *erfolgreich absolvierten Qualifizierung* bewilligt. Die anteilige Rückforderung berechnet sich aus dem Verhältnis der bereits absolvierten Tätigkeitszeit nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme in Monaten zur Zweckbindungsfrist von 4 Jahren.

(b) Erweitertes Führungszeugnis

Die polizeilichen Führungszeugnisse können über das Jugendamt kostenfrei beantragt werden.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.

## Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen

Tel. 02181/608-256,

Fax 02181/608-8256

Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich